

1) Persönlicher Anwendungsbereich

Das Infektionsschutzgesetz ist für die Klägerin (und weiteren von der angegriffenen Verordnung betroffenen) als Adressaten **persönlich** nicht anwendbar. Denn diese wurden weder als Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt. Nur in diesem Fall würde § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG den Handlungsrahmen der Behörde dahingehend ermächtigen, dass allein Schutzmaßnahmen gegenüber der festgestellten Personen in Betracht kommen. Die Vorschrift ermöglicht zwar Regelungen gegenüber einzelnen wie mehreren Personen. Vorrangige Adressaten sind jedoch die in § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG benannten Personengruppen. Bei ihnen steht fest oder besteht der Verdacht, dass sie Träger von Krankheitserregern sind, die bei Menschen eine Infektion oder eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 IfSG verursachen können. Wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr, eine übertragbare Krankheit weiterzuerbreiten, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen des Gefahrenabwehr- und Polizeirechts als „Störer“ anzusehen (vgl. zuletzt Gegenäußerung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze, BTDrucks 17/5708 S. 19 <zu Nr. 6>).

Die Klägerin kann auch nicht als sogenannter „Nichtstörerin“ in Anspruch genommen werden. Zwar stellt § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 IfSG klar, dass Anordnungen auch gegenüber Veranstaltungen oder sonstigen Zusammenkünften von Menschen sowie gegenüber Gemeinschaftseinrichtungen ergehen können. Auch können (sonstige) Dritte Adressat von Maßnahmen sein, beispielsweise um sie vor Ansteckung zu schützen (vgl. § 28 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 IfSG; BTDrucks 8/2468 S. 27; Bales/Baumann, IfSG, 2001, § 28 Rn. 3). Nach Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes muss aber in diesem Fall eine situative und individuelle **Gefährdungslage** (hierzu näher nachstehend unter 1a folgend) überhaupt gegeben sein. Es muss beispielsweise vom Ort selbst eine Gefahr ausgehen oder der begründete Verdacht bestehen, dass Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider anwesend sein werden. Zudem darf kein milderes Mittel zur Verfügung stehen. Eine bloß entfernte Wahrscheinlichkeit genügt nicht. Demzufolge ist die Feststellung des Ansteckungsverdachts nicht deshalb schon gerechtfertigt, wenn die Aufnahme von Krankheitserregern nicht auszuschließen ist (BVerwG NJW 2012, 2823, Rz. 31; Eckardt/Winkelmüller, Infektionsschutzrecht 2020, § 2, Rz. 37, m.w.N.).

Dies entspricht auch der Argumentation zum Ansteckungsverdächtigen als Adressat. Auch hier gilt eine Person nur dann als ansteckungsverdächtig im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG, wenn die Annahme, sie habe Krankheitserreger aufgenommen, wahrscheinlicher ist als das Gegenteil.

Die persönliche Anwendbarkeit des Infektionsschutzgesetzes lässt sich auch nicht mit einer generellen **Polizeipflichtigkeit einer nichtverantwortlichen Person** begründen, denn diese ist nur unter strengeren Voraussetzungen als ein Störer anzuwenden (*Prof. Dr. Markus Möstl*, Professor an der Universität Bayreuth *Prof. Dr. Dieter Kugelmann*, Professor an der Deutschen Hochschule der Polizei Münster Beck'scher Onlinekommentar zum Polizei – und Ordnungsrecht, 1. Edition, 2015). In vergleichbaren Fällen – etwa die Inanspruchnahme eines Notstandspflichtigen – werden die jeweiligen Ermächtigungsgrundlagen ausnahmslos eng ausgelegt. Das in den Vorschriften normierte Merkmal der gegenwärtigen erheblichen Gefahr erfordert eine besondere zeitliche Nähe zur Gefahrenverwirklichung und knüpft zudem an besonders wichtige Schutzgüter und Rechtsgüter an. Dass sich die Adressatin in unmittelbarer

zeitlicher Nähe mit dem SarsCovid 19 -Erreger anstecken werden, ist bei den vorliegenden Inzidenzwerten – möchte man diese als Maßstab heranziehen – nicht anzunehmen.

Für die Beurteilung sind die Eigenheiten der Krankheit, epidemiologische Erkenntnisse und Wertungen sowie die jeweiligen Erkenntnisse über Zeitpunkt, Art und Umfang der möglichen Exposition und über die Empfänglichkeit der Person für den Erreger zu berücksichtigen (BVerwG, Entscheidung vom 22.03.2012, 3 C 16/11). Gleiches muss insbesondere für die Inanspruchnahme eines Nichtstörers oder sonstigen Nichtverantwortlichen gelten.

a) Betroffenes Schutzgut

Es waren und sind zu keinem Zeitpunkt Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Gefahr. Denn laut des Robert-Koch-Instituts beträgt die Letalitätsrate bei einer Erkrankung mit dem SarsCovid19- Erreger 0,4- 0,6 % - ist somit mit der Gefährlichkeit einer mittelschweren Influenzaerkrankung vergleichbar:

„Näherungsweise Schätzung der Infektions-Sterbe-Rate: Multipliziert man die Zahl der gemeldeten Fälle (Stand 06.06.2021 ca. 3,7 Millionen) mit einem in Studien beobachteten Untererfassungsfaktor von 4-6 (159) (s. auch Abschnitt 20, Untererfassung), so ergibt sich eine Infektions-Sterbe-Rate von etwa 0,4-0,6% (89.222/14,8 Millionen bzw. 89.222/22,2 Millionen).“

Quellen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=73BD55F230E8070446B8493095E80DC0.internet111?nn=13490888#doc13776792bodyText13

Internationale Studien gehen von 0,2 % aus.

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/117605/RKI-Coronafallsterblichkeit-aktuell-bei-deutlich-unter-1-Prozent>

- Anlage ³

Der individuelle Gesundheitsschutz ist jedoch grundsätzlich nicht aktive Aufgabe des Staates und Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder ein sonstiges legitimes Anliegen der Allgemeinheit, zu dessen Durchsetzung der Staat ermächtigt ist. Das Tatbestandsmerkmal „öffentlich“ fordert, dass das Rechtsgut eines Dritten gefährdet ist.

Die Ansteckungsgefahr mit einem Virus ist jedoch ein allgemeines Lebensrisiko (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Mai 2020, 2 BvR 483/20). Die Gesundheit eines Menschen liegt daher in der individuellen Selbstverantwortung eines Bürgers. Nur diese Bewertung ist konform mit dem Sinn und Zweck des Infektionsschutzgesetzes: die Forderung nach Deregulierung — weniger Gesetze und weniger Staat — und Stärkung der Eigenverantwortung des Einzelnen, aber auch derjenigen von Einrichtungen und Unternehmen (Bales, S. Baumann, Infektionsschutzgesetz, Kommentar und Vorschriftensammlung, W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, 4. Auflage 2012, Nr. 5.3.2.)